

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei A****, vertreten durch **** und Dr. ****, diese vertreten durch ***** gegen die beklagte Partei B**** AG, vertreten durch ***** und *****, diese wiederum vertreten durch ***** wegen Nichtigkeitsklärung von Beschlüssen gem § 497 Abs 1 Z 2 ZPO, Streitwert CHF 50'000.00, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Die Nichtigkeitsklage ON 136 wird z
u r ü c k g e w i e s e n .

Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens wird z
u r ü c k g e w i e s e n .

Die Klägerin ist schuldig, der Beklagten zu Handen ihrer Vertreter binnen vier Wochen die mit CHF 1'791.25

bestimmten Kosten der Gegenäußerung ON 143 zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

1. Die klagende Partei erhebt gegen die Beschlüsse des Fürstlichen Landgerichts vom 29.06.2022, 02 CG.2022.130 (ON 46), den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 05.08.2022, 15 CG.2022.130 (ON 66) und gegen den Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 07.07.2023, 15 CG.2022.130 (ON 127) eine Nichtigkeitsklage gem § 497 Abs 1 Z 2 ZPO und begehrt, den Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 07.07.2023, 15 CG.2022.130 (ON 127) vollumfänglich für nichtig zu erklären und dahingehend abzuändern, dass der Revisionsrekurs der Kanzlei ***** vom 03.01.2023 (ON 99) vollumfänglich a limine zurückgewiesen, eventualiter abgewiesen und der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 15.12.2022, 15 CG.2022.130 (ON 90) vollumfänglich bestätigt werde. Ein Eventualbegehren und ein Antrag auf Verfahrensunterbrechung bis zum Vorliegen einer Entscheidung des StGH werden erhoben.

2. Im Wesentlichen begründet die klagende Partei ihre Nichtigkeitsklage gem § 497 Abs 1 Z 2 ZPO damit, dass sämtliche Eingaben und Prozesshandlungen der Herren ***** und Dr. ***** bzw der von ihnen bevollmächtigten Kanzlei ***** im Namen der A***** im Verfahren 02 CG.2022.130 bzw neu 15 CG.2022.130 rechtswidrige und

unwirksame Scheinvertretungshandlungen gewesen seien, welche sie ohne Vertretungsbefugnis vorgenommen hätten. Es habe dem gewillkürten Vertreter einer prozessfähigen Partei die Vollmacht gefehlt, sodass ein Nichtigkeitsgrund im Sinne des § 497 Abs 1 Z 2 ZPO vorliege.

3. Ihren Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens gem § 190 ZPO begründet die Klägerin wie folgt: § 190 Abs 1 ZPO verfolge einen verfahrensökonomischen Zweck. Ein anhängiges Verfahren soll unterbrochen werden, wenn ein anderes Verfahren präjudiziell sei. Die Klägerin habe in Bezug auf die klagsgegenständlichen Entscheidungen, demnach gegen die genannten Beschlüsse des Fürstlichen Landgerichts (ON 46, ON 66) und den Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs ON 127 eine Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof vom 09.08.2023, StGH 2023/064, eingebracht. Das Verfahren sei anhängig. Die Entscheidung des StGH sei für dieses Verfahren präjudiziell. Daher stelle die Klägerin den Antrag, das angerufene Gericht möge das anhängige Verfahren über die Nichtigkeitsklage gem § 190 Abs 1 ZPO mit Beschluss unterbrechen, bis über die Individualbeschwerde der A**** vom 09.08.2023, StGH 2023/064, entschieden wurde und das anhängige Verfahren über Antrag einer Partei fortsetzen.

4. Die beklagte Partei B**** AG hat aufgrund des „Ersuchens um allfällige Gegenäußerung“ ON 142 eine Gegenäußerung zur Nichtigkeitsklage eingebracht (ON 143). Darin wird die Rechtzeitigkeit der Nichtigkeitsklage hinsichtlich des Beschlusses des Landgerichtes vom 29.06.2022, ON 46, bestritten. Weiters wird die

Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage im Hinblick auf Art 51 EO bestritten, zumal nach der Rechtsprechung die Bestimmungen der ZPO über Rechtsmittelklagen im Exekutions- und Provisorialverfahren generell ausgeschlossen seien. Auch wird die Statthaftigkeit der Nichtigkeitsklage im Hinblick auf § 497 Abs 2 ZPO mit der Begründung bestritten, dass die angeblich mangelnde Vertretung der Herren ***** und ***** im Vorprozess erfolglos geltend gemacht wurde. Die beklagte Partei spricht sich gegen die Unterbrechung des Verfahrens im Wesentlichen mit der Begründung aus, dass die Voraussetzungen des § 190 ZPO im gegenständlichen Fall nicht vorliegen würden.

5. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

5.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs sind im Exekutions- und Provisorialverfahren die Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage generell ausgeschlossen (OGH C 253/84 LES 1986, 41; 08 CG.2012.201 GE 2013, 99; *M.T. Frick* in *Schumacher* HB LieZPR Rz 28.42). Die Begründung für die Unzulässigkeit der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeklage liegt darin, dass Art 51 EO die Bestimmungen der ZPO über die Rechtsmittelklagen nicht anführt und die EO selbst keine Bestimmungen über die Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmeklage enthält.

5.2. Dies entspricht der Rechtsprechung des öOGH zum Rezeptionsvorbild des § 78 öEO: Mangels Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen der ZPO in § 78 EO ist gegen Entscheidungen im Exekutionsverfahren weder

eine Nichtigkeits- noch eine Wiederaufnahmeklage zulässig (*König/Weber*, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren⁶ [2022] Rz 6.110; öOGH 3 Ob 131/20s; 6 Ob 9/18v; 1 Ob 61/10t; 4 Ob 251/05y; 3 Ob 51/01y; 3 Ob 108/98y; RS0048251 [T2, T4]).

5.3. Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass sowohl nach der Rsp des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs als auch nach der hM zum Rezeptionsvorbild (§ 78 EO, §§ 529, 530 ZPO) ein Nichtigkeitsantrag im Provisorialverfahren unzulässig ist.

6. Soweit es die von der Nichtigkeitsklage ebenfalls bekämpfte Entscheidung des Fürstlichen Landgerichts vom 29.06.2022, 02 CG.2022.130 (ON 46), mit der zu Spruchpunkt 1) die als Rechtfertigung eingebrachte Anfechtungsklage ON 21 zurückgewiesen wurde, betrifft, fehlt die erforderliche Statthaftigkeit der Nichtigkeitsklage aufgrund des Ausschlussstatbestandes des § 497 Abs 2 ZPO: Danach ist die Nichtigkeitsklage unstatthaft, wenn in dem unter Z 2 bezeichneten Fall der Mangel der Prozessfähigkeit oder der gesetzlichen Vertretung schon vor der rechtskräftigen Entscheidung mittels des Antrages auf Nichterklärung des Verfahrens oder im Wege eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht wurde. Wurde der behauptete Nichtigkeitsgrund bereits im Vorverfahren mit Rechtsmitteln erfolglos geltend gemacht, ist die Nichtigkeitsklage ausdrücklich ausgeschlossen und es kann daher diese Frage, wie bereits das Rekursgericht zutreffend ausgeführt hat, im Wege einer Nichtigkeitsklage nicht neuerlich überprüft werden (öOGH 10 Ob 10/04z; 1 Ob 6/01s; 1 Ob 255/72 SZ 46/13).

7. Es ist zutreffend, wenn die Äusserung der Beklagten darauf hinweist, dass dies im vorliegenden Fall bereits geschehen ist, weil ein (von der Klägerin behaupteter) Mangel der Vertretung bereits erfolglos geltend gemacht wurde: Es genügt hiezu auf die Ausführungen im Rekurs der Klägerin ON 73 Pkt 3.1.5. und deren Revisionsrekursbeantwortung ON 111 Rz 35 hinzuweisen, wo die behauptete mangelnde Vertretung der Klägerin durch die Herren ***** und ***** im Ergebnis erfolglos ins Treffen geführt wurde.

8. Die Nichtigkeitsklage erweist sich daher insgesamt als unzulässig und ist daher bereits in nicht öffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen (öOGH 3 Ob 51/01y).

9. Der mit der Nichtigkeitsklage gestellte Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens bis zum Vorliegen einer Entscheidung des StGH war schon infolge der Zurückweisung der Klage zurückzuweisen.

10. Die Beklagte hat in ihrer Gegenäusserung ON 143 auf die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage im EV-Verfahren sowie auf die mangelnde Statthaftigkeit der Nichtigkeitsklage gem § 497 Abs 2 ZPO hingewiesen. Daher waren ihr die tarifmässig verzeichneten Kosten für ihre Gegenäusserung ON 143 zuzusprechen (§§ 41, 52 ZPO).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 05. Januar 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Zur Nichtigkeitsklage gem § 497 Abs 1 Z 2 ZPO:
Unzulässigkeit im EV-Verfahren; Zurückweisung;
Rechtzeitigkeit.

Ausschlussstatbestand § 497 Abs 2 ZPO: Erfolgreiche
Geltendmachung der mangelnden Vertretung im
Vorverfahren schliesst Nichtigkeitsklage aus.